

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Serviceeinrichtung HW-Grefrath der RWE Power AG auf Grundlage der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung HW-Grefrath der RWE Power AG (NBS-HW-Grefrath).

Haftung

- a. RWE Power haftet nicht für die technische und sonstige Geeignetheit der vertragsgemäß überlassenen betrieblichen Anlagen. Dem Auftragnehmer (im folgenden AN genannt) ist bekannt, dass sich der Mietgegenstand innerhalb eines laufenden Betriebes der RWE Power befindet. Der AN hat hierauf Rücksicht zu nehmen. Ansprüche, die sich daraus ergeben könnten, dass im gesetzlich zugelassenen Rahmen Immissionen/Emissionen des Betriebs von RWE Power oder benachbarter Objekte einwirken, sind ausgeschlossen.
- b. Die Haftung der RWE Power ist ausgeschlossen für anfängliche (auch versteckte) Mängel des Mietgegenstandes. Soweit die Mängel der RWE Power bekannt sind (positive Kenntnis), werden sie dem AN vor Vertragschluss schriftlich angezeigt.
- c. RWE haftet ebenfalls nicht für fahrlässig entstandene Mängel der Infrastruktur, die infolge des laufenden Betriebes entstanden sind oder entstehen könnten (allgemeines Betriebsrisiko).
- d. Die durch eine örtliche Brennstoffverknappung oder einen sonstigen Notfall bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung der Tagesrevisionshalle (TR Halle) und Büroräume oder der Warmwasserversorgung berechtigt den AN nicht zu Schadenersatzansprüchen. Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Änderung der Stromspannung, berechtigt den AN nicht zu Schadenersatzansprüchen gegen RWE Power. Änderung der Energieversorgung werden, soweit möglich, nach Bekanntgabe an den AN nur mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen vorgenommen.
- e. Sollte der Mietgegenstand durch Feuer, Sturm oder sonstige auf höherer Gewalt beruhender Ereignisse ganz oder teilweise zerstört werden, erlischt die

Verpflichtung des AN zur Zahlung des Entgelts, sofern und soweit ihm die Nutzung des Mietobjektes für den beabsichtigten Zweck nicht mehr zumutbar ist. Die Entscheidung über die Wiederherstellung des Mietgegenstandes bleibt RWE Power vorbehalten. RWE Power wird dies dem AN binnen angemessener Frist bekannt geben. Sieht RWE Power von einer Wiedererrichtung ab, endet das Nutzungsverhältnis mit dem Zugang der Erklärung an den AN. Eine Haftung seitens RWE Power aufgrund höherer Gewalt ist vollständig ausgeschlossen. Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) gelten ebenfalls als höhere Gewalt.

- f. Die Haftung von RWE Power für Schäden an den eingangs genannten Schienenfahrzeugen und sonstigen vom AN eingebrachten Sachen (Arbeitsmaterial, Arbeitsgerät, Fahrzeuge, sonstiges Equipment) für höhere Gewalt oder Beschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen, die Gefahr verbleibt beim AN. Der AN stellt RWE Power insoweit auch von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Eigentümer der Schienenfahrzeuge und sonstiger Sachen, frei. Es steht dem AN frei, in eine unmittelbare Schadensregelung mit Dritten einzutreten. Die RWE Power wird etwaige Ansprüche gegenüber Dritten dem AN abtreten.
- g. Der AN haftet unmittelbar für alle Schäden, die RWE Power oder Dritten im Zusammenhang mit den in Kapitel 3.1 der NBS-HW-Grefrath genannten betrieblichen Nutzungen durch den AN oder von ihm beauftragten Dritten entstehen oder für die RWE Power von Dritten in Anspruch genommen wird (Freistellung von Schäden). Dies gilt insbesondere auch für Schäden am Mietgegenstand selbst. Die Haftung von RWE Power oder des AN in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für das Mitverschulden die gesetzlichen Regelungen.
- h. Liegt darüber hinaus kein Fall vorsätzlichen Handelns vor, ist die Haftung von RWE Power auf eine Gesamthöhe des Wertes eines Kalenderjahres (=der Summe aller Preise und Tagessätze einschließlich aller gesondert beauftragten Zusatzleistungen) begrenzt für alle Schäden, die in dem jeweiligen Kalenderjahr entstehen. Die Haftung von RWE Power für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder für Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.
- i. Der AN haftete für alle Umweltschäden inkl. Bodenkontaminationen, die durch die Nutzung der betrieblichen Infrastruktur der RWE Power entstehen. RWE Power ist von den vom AN allen verursachten Schäden vollumfänglich freizustellen.